



**Satzung des Vereins  
Schloßplatz Dessau**

Vorbehaltlich amtsgemessener Freigabe

## § 1 Präambel

Dessaus historisches Zentrum zwischen der Marienkirche und dem Schloss bestand bis zum Jahr 1945 aus einem einzigartig gewachsenen Bauwerksensemble aus Gotik, Renaissance, Barock und Klassizismus - Baukunst europäischen Ranges und untrennbar mit dem „Dessau - Wörlitzer Gartenreich“ verbunden.

Dieses wurde durch Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt Dessau (1740 -1817) begründet.

Leopold III. - auch Fürst Franz genannt - gilt als Fürst der Aufklärung. Seine bahnbrechenden Reformen hatten hier in Dessau ihren Ursprung und machten Anhalt-Dessau zum Musterstaat der deutschen Aufklärung.

Der Freund und Architekt des Fürsten, Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorff (1736 -1800), gilt als Begründer des deutschen Frühklassizismus und schuf mit den klassizistischen Fassaden von Hauptwache, Orangerie und Haus Behringer architektonisch herausragende Bauwerke für Dessau.

Besonders hervorzuheben ist die gezielte Gestaltung landschaftlicher Parkanlagen, welche sich im Laufe der Zeit zu einer einzigartigen, geschlossenen Gartenlandschaft entwickelten und bis heute in ihrer Authentizität erhalten geblieben sind.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der Dessauer Schloßplatz aus historischer Sicht, symbolisch und formal, Bestandteil des „Dessau-Wörlitzer Gartenreiches“ und damit genauso UNESCO-Welterbe.

Resultierend aus dem Wiederaufbau der Marienkirche und des Johannbaus nach der Wende erwächst die Konsequenz, auch das dazwischen liegende Areal in seinem historischen Bild als städtebauliche Einheit soweit wie möglich, d. h. mit seinen kunst- und kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauten, wiederherzustellen.

Deshalb setzt sich der Verein vorrangig dafür ein, dass das Areal zwischen Marienkirche und Johannbau im Zuge einer Umgestaltung und Neubebauung seine ursprüngliche Ansicht zurückerhält.

Begonnen werden soll mit der Rekonstruktion der Erdmannsdorff - Fassaden der Orangerie im Osten, der Fassade der Hauptwache im Süden sowie der Westfassaden des Hauses „Behringer“ und des ehemaligen Gasthofes „Zum Alten Dessauer“ auf dem Gelände des heutigen Schloßplatzes 4-5, durch private Investoren oder die Stadt. Sollte dies nicht möglich sein, könnte der Verein selbst das Eigentum an den genannten Grundstücken ganz oder teilweise erwerben, um das Satzungsziel zu verwirklichen.

Darüber hinaus ist es Ziel, auch den Lustgarten in seiner Funktion als Zugangstor zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich zu revitalisieren.

Die Rekonstruktion der sogenannten „Buden“, welche gemeinsam mit der Marienkirche bis 1945 den unverwechselbaren Charakter des ehemaligen „Großen Marktes“ maßgeblich prägten, gehört ebenfalls zu den Zielen des Vereins.

Perspektivisch sollen auch die West- und Südseite des gesamten Platzes - so weit als möglich - ihr ursprüngliches Aussehen wieder erlangen.

Angesichts vieler gesichtsloser und funktionaler Bauten im Dessau-Roßlauer Stadtzentrum ist es unsere Überzeugung, dass eine nachhaltige, städtebauliche Aufwertung nur durch eine Rekonstruktion bzw. Teilrekonstruktion der historischen Ansichten des Platzes mit seiner stilgebenden Architektur möglich ist.

Deshalb müssen bei einem Verkauf kommunaler Grundstücke (beginnend mit Schloßplatz 4 - 5) an einen Investor Auflagen in Bezug auf die Gestaltung der Fassaden und der Dachlandschaften zwingend gestellt werden.

Die Auflagen sollten der ursprünglichen Gestaltung des Areals zu seinen Außenseiten hin, also der Kleinteiligkeit zum Großen Markt und der geschlossenen Struktur zu den übrigen Seiten, Rechnung tragen.

Die Wiedergewinnung des Schloßplatz- Areals als Herzstück des Gartenreiches und der ehemaligen Residenzstadt erscheint uns als unverzichtbar und von entscheidender Bedeutung für die geschichtliche Identität der Stadt Dessau-Roßlau.

Gleichzeitig ist sie eine angemessene Würdigung des europaweit berühmten Wirkens von Leopold III. Friedrich Franz und Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorff.

Der Verein „Schloßplatz Dessau“ sieht hier an dieser Stelle die einmalige und letzte Chance, der Stadt ein architektonisch hochwertiges, bürgerfreundliches und touristisch-attraktives Zentrum zurückzugeben, und der Gefahr des Verfalls der Stadt in die städtebauliche Bedeutungslosigkeit wirksam zu begegnen.

Unser Ziel ist es, eine lebenswerte Innenstadtsituation zu schaffen, ein Stück Geschichte in das Gedächtnis und ins Leben aller Bürger zurückzuholen.

„Schloßplatz“, „Großer Markt“ und „Lustgarten“ sollen nicht länger nur bloße Transitzonen sein, sondern mit viel Flair zum Verweilen einladen und ein weiterer Anziehungspunkt für alle Dessau-Roßlauer und seine Gäste werden.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schloßplatz Dessau“.  
Er führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Dessau - Roßlau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).

Der Verein will zur Heimatpflege und Heimatkunde beitragen. Er ist vor allem dem Kulturerbe verpflichtet und parteipolitisch unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Konkret verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

(1) Sachziele

Der Verein tritt für die Bewahrung und den Wiederaufbau der das Stadtbild prägenden historischen Zeugnisse der Architektur und des Städtebaus in der Dessauer Innenstadt ein. Im Mittelpunkt steht dabei der weitgehend historische Wiederaufbau des Dessauer Schloßplatzes unter nachgenannten Voraussetzungen in Reihenfolge der Priorität.

a. aus städtebaulicher Sicht:

- die Zugrundelegung des städtebaulichen Vorkriegszustandes aus denkmalpflegerisch-kunsthistorischen Gründen
- Bebauung unter möglichst genauer Beachtung der historischen Straßen- und Platzfluchten sowie der Blickbeziehungen
- im Wesentlichen annähernde Wiederaufnahme der historischen Parzellengrößen, Traufhöhen und Dachlandschaften

b. die zu rekonstruierenden Gebäude betreffend:

- Wiederaufbau der kunst- und kulturhistorisch, wie auch städtebaulich bedeutenden Gebäude, die das Areal einst prägten
- Im Falle nicht überlieferter Grundrisse sind zeitgemäße, aber dem Charakter der historischen Gebäude entsprechende Lösungen zu finden

c. die Neubauten betreffend:

- Die Neubauten haben in ihrer architektonischen Gestaltung dem historischen Maßstab der Platz- und Straßenräume weitestgehend nahe zu kommen.

(2) Arbeitsziele:

Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszweckes gemeinnützig tätige Gesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Der Verein darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung seines gemeinnützigen Zwecks verwenden.

Arbeitsziele sind im Einzelnen:

- a. Werbung und Schaffung eines Bewusstseins für Bewahrung und Wiederaufbau prägender Zeugnisse historischer Architektur und des Städtebaus in der Dessauer Innenstadt bei der Bevölkerung, der Stadtverwaltung, den Gästen und sonstigen Freunden der Stadt (mittels Veröffentlichungen, Vorträgen, Symposien, Ausstellungen, Führungen etc.)

- b. Gewinnung von Mitgliedern
- c. Werbung und Gewinnung von geeigneten Investoren für die unter (a) genannten Ziele.
- d. Bereitstellung von kunst- und kulturhistorischem Wissen über die Dessauer Altstadt.

#### § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem verpflichtet sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung des Vereinsziels aktiv beizutragen. Dazu leisten sie Mitgliedsbeiträge und, auf freiwilliger Basis, Arbeitsstunden. Arbeitsstunden sind im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen oder Projekten des Vereins zu erbringen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden **jährlich** erhoben und zum **1. März** des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Über die Beitragshöhe entscheidet die MV durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit und wird in einer Gebührenordnung gesondert geregelt. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitglieds über eine eventuelle Befreiung von der Zahlungspflicht für einen zuvor festgelegten Zeitraum.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinsziels verdient gemacht haben, können die Mitgliedschaft ehrenhalber erlangen und sind damit von der Zahlung der Mitgliedsgebühr befreit. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod des Mitglieds
  - (b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären ist
  - (c) bei grob vereinsschädigendem VerhaltenDieses liegt regelmäßig immer dann vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen wird. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Mitglieder scheiden ohne weiteres Zutun aus dem Verein, wenn ein Beitragsrückstand von *zwei* Jahresbeiträgen besteht und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Festsetzung einer Frist zur Begleichung von mindestens 14 Tagen und unter Androhung des Ausschlusses keine Zahlung erfolgt. Der Ausschluss kann ab Fristablauf erfolgen.

- (7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## § 5 Mittel des Vereins

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über finanzielle Mittel. Diese speisen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Erwirtschaftungen des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) In Arbeits- oder Honorarverträgen festgelegte Arbeiten müssen angemessen entlohnt werden.
- (6) Aus den Mitteln des Vereins können Rücklagen gebildet werden. Diese dürfen ebenfalls nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.
- (7) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Möglichkeit im **ersten** Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt über Grundsätze der Vereinstätigkeit sowie über:
  - Die Tagesordnung
  - Die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers zu Beginn jeder Mitgliederversammlung
  - Satzungsänderungen
  - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - die Ausschließung eines Mitgliedes
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
  - die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern gemäß §4 Abs. 5 der Satzung

- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die *ordentliche* Mitgliederversammlung in Form einer schriftlichen oder elektronischen Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen mindestens *vier* Wochen vor der Versammlung versendet werden.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung bis spätestens *zwei* Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Begründung schriftlich oder auf elektronischem Wege stellen. Zu diesem Zweck soll der Vorstand den Termin der Mitgliederversammlung mindestens *acht* Wochen vorher ankündigen.
- (4) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter, ein Protokollführer, sowie ein Kassenprüfer durch einfache Mehrheit gewählt. Der Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, es sei denn, es wird eine offene Abstimmung mit mehr als *zwei Dritteln* der anwesenden Mitglieder zugelassen.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von *drei Vierteln* der Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formellen Charakter haben und den Inhalt der Satzung als solchen nicht verändern.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von *sechs* Monaten zugänglich sein. Einwendungen müssen innerhalb *eines* Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens *20%* der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Kommt der geschäftsführende Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der im Sinne des § 26 BGB geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten sowie dem zweiten Stellvertreter. Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.  
Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.  
Der gewählte geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Für die Beschluss- und Handlungsfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des gesamten Vorstandes (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) anwesend sein, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt sein muss.
- (4) Bei jeglicher geschäftlichen Tätigkeit sind mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder nötig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand erledigt die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, leitet die Geschäfte des Vereins, entscheidet im Rahmen seiner Kompetenz und dieser Satzung über die Verwendung der Vereinsmittel, organisiert die Vereinsarbeit und entscheidet in Personalangelegenheiten. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (6) Wer für den Verein tätig ist, kann eine angemessene, pauschale Vergütung erhalten. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Belange des Vereins zu berücksichtigen. (Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eine Gebührenordnung). Daneben ist auch ein reiner Auslagenersatz möglich.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt werden.
- (8) Scheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl mindestens eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder wird ein neuer Vorstand in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins nach sorgfältigem kaufmännischem Ermessen Kredite aus privater Hand sowie von Banken bzw. Sparkassen bis zu einer Gesamthöhe von 20.000,-€ aufzunehmen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber zu informieren.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.



## § 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens *zwei*, höchstens *vier* Beisitzern. Dazu gehören der Kassenwart und der Schriftführer. Über die Anzahl der Beisitzer bis zum Erreichen der Höchstzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *zwei* Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können ein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand. Der gewählte erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand und dessen Mitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Beschlüsse werden in Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasst. Lehnt der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit einen Beschlussvorschlag ab, so kann der Beschluss nicht gefasst werden.

## § 10 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens alle *zwei* Monate statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind auf Verlangen von allen Vereinsmitgliedern einsehbar.

## § 11 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium aus bis zu *fünfzehn* angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen, die bereit sind, den Verein auf der Grundlage ihrer Satzung sowie der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung und des Vorstands zu beraten, zu unterstützen und ihr Ansehen im In- und Ausland wirksam zu fördern.
- (2) Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands für eine *fünfjährige* Amtszeit berufen. Für die Berufung ist ein Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für *fünf* Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstands zu *jährlich* mindestens *einer* ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung hierzu muss wenigstens *drei* Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung abgesandt sein.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können auf Einladung des Vorstands an Vorstands-sitzungen teilnehmen. Das Kuratorium hat das Recht, vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
- (6) Das Kuratorium gibt sich für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung.

## § 12 Insichgeschäfte

Mit Beschluss des Vorstandes, der unter Ausschluss des selbstkontrahierenden Vorstandsmitgliedes zu fassen ist, sind Insichgeschäfte (gem. § 181 BGB) von Mitgliedern des Gesamtvorstandes zulässig. Es soll nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden.

## § 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von *drei Vierteln* der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung der Sitzung vermerkt sein.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit gleichartigen anderen Vereinen angestrebt, so dass das unmittelbare, ausschließliche Verfolgen des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Das zuständige Finanzamt ist im Vorfeld darüber zu informieren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dessau-Roßlau und ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Denkmalpflege, insbesondere für die denkmalpflegerisch korrekte Rekonstruktion von Gebäuden am Dessauer Schloßplatz zu verwenden.
- (4) Das Vereinsarchiv und eventuell vorhandene Gegenstände von historischem, kulturellem oder wissenschaftlichem Wert werden der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz übergeben.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit deren Beschluss während der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Sie gilt zur Durchsetzung der Bestimmungen zum Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins solange fort, solange diese Bestimmungen erfüllt sind.
- (3) Die Satzung kann durch eine Neufassung außer Kraft gesetzt werden, die mit derselben Mehrheit wie eine Satzungsänderung, bei Änderung des Vereinszwecks wie eine Änderung desselben, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Dessau-Roßlau, 13.06.2019

Für die Richtigkeit der Satzung:

gez. K. Franz  
(Protokollführer)

gez. K. Lange  
(Vorsitzender)